

seiner Bereitschaft, gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten, sowie seiner Familienverhältnisse und anderer bedeutsamer Bedingungen - vornehmen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Jugendlichen zu widmen (§ 3 Wiedereingliederungsgesetz). Sie muß unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, anderer Angehöriger und gesellschaftlicher Kräfte sowie unter Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Entwicklung des Jugendlichen, seiner bisherigen Schul- und Berufsausbildung, der Situation in der Familie sowie anderer alters- und entwicklungsbedingter Besonderheiten vorgenommen werden.

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der aus dem Strafvollzug entlassene Bürger seinen Wohnsitz hat, sind auch dafür verantwortlich, daß die jeweils zuständigen Fachorgane geeignete Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze nach weisen und erforderlichen Wohnraum bereitstellen. Sie haben die Durchführung der festgelegten Erziehungsmaßnahmen zu sichern und den Prozeß der Wiedereingliederung zu kontrollieren.

Der Prozeß der Wiedereingliederung, einschließlich der Vorbereitung, erfordert eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Räte und ihrer Fachorgane mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, der DVP, den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern, den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front. Die zuständigen Räte sind berechtigt, von anderen staatlichen Organen, von Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen Auskünfte über die Erziehungsergebnisse und über die weitere Entwicklung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger einzuholen, und zwar bis zu einem Jahr nach der Entlassung bzw. bis zum Ablauf der gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 47 StGB (§ 8 Wiedereingliederungsgesetz).

Die Räte haben die Vorbereitung und den Stand der Wiedereingliederung regelmäßig einzuschätzen und sind berechtigt, dazu von Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen Berichte zu verlangen (§ 10 Wiedereingliederungsgesetz). Darin ist Auskunft zu geben, wie die Leiter der Betriebe und

Einrichtungen bzw. die Vorstände der Genossenschaften die Wiedereingliederung organisieren, wie sie den Einsatz der betreffenden Bürger in den Arbeitsprozeß entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und der fachlichen Qualifikation sichern und wie sie dafür sorgen, daß die Arbeitskollektive erzieherisch Einfluß nehmen und eng mit den an der Erziehung Beteiligten im Wohngebiet Zusammenwirken.

Im Prozeß der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung stützen sich die zuständigen Räte auf *ehrenamtliche Mitarbeiter*, die über Lebenserfahrung verfügen, das Vertrauen der Werktätigen besitzen und in der Lage sind, zur erfolgreichen Wiedereingliederung beizutragen. Diese Mitarbeiter, die von den Räten gewonnen und eingesetzt werden, sind z. B. Mitglieder sozialistischer Arbeitskollektive oder aktive Bürger, die sich in den Wohngebieten für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit einsetzen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind über die Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet (§5 Wiedereingliederungsgesetz). Falls erforderlich, beraten die zuständigen Räte Maßnahmen der Wiedereingliederung auch mit Ärzten, Psychologen, Pädagogen und anderen Fachkräften.

Die Staatsanwaltschaft führt die Aufsicht über die Wahrung der Gesetzlichkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die zuständigen staatlichen Organe, die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen.

### 15.3.3.

#### **Die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger**

Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit schließt ein, auf Erscheinungen der kriminellen Gefährdung von Bürgern konsequent zu reagieren. Diese Aufgabe obliegt insbesondere den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (vgl. §56 Abs. 5, §79 Abs. 3 GöV). Sie sind in ihrem Territorium dafür verantwortlich, daß solche Erscheinungen wirksam bekämpft und kriminell gefährdete Bürger erfaßt, erzogen und in ihrem Verhalten kontrolliert werden (§1 Gefährdeten-VO). Das erfordert, daß die Räte eng mit den Be-